

14.08.91

G - A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru**A. Zielsetzung**

Mit Ablauf des 5. September 1991 tritt die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. April 1991 (BAnz. S. 2389) außer Kraft. Sie ist wegen Gefahr im Verzug auf Grund des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Durch diese Verordnung werden die von der EG-Kommission am 19. März 1991 getroffenen Entscheidungen 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru (Produkte der Süß- und Salzwasserfischerei) und 91/147/EWG über die bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Peru zum Schutz gegen die Cholera zu treffenden Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt. Die Gefahrenlage dauert nach Mitteilung der EG-Kommission an. Daher müssen die in der außer Kraft tretenden Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch weiterhin ermöglicht werden.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung wird die Verordnung vom 02. April 1991 abgelöst. Die zum Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen können damit bis auf weiteres aufrecht erhalten werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung keine zusätzlichen Kosten.

14.08.91

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 83/91

Bonn, den 14. August 1991

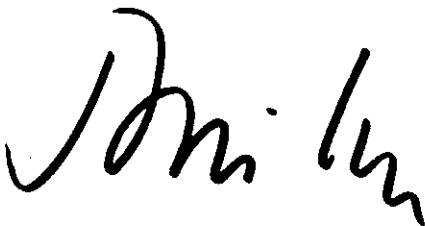
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter
Lebensmittel aus Peru

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
Über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru
Vom.....1991

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

(1) Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Peru hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 3 nicht für Fische und Krustentiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die auf dem See- oder Luftweg eingeführt worden sind, ausweislich der Begleitdokumente für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und bei der Einfuhr von einer amtlichen Bescheinigung der peruanischen Dienststellen zur Zertifi-

zierung der Unbedenklichkeit von Fischprodukten in Peru (CERPER) begleitet sind, die folgende Angaben enthält:

1. Nummer und Datum,
2. Beschreibung der Sendung und Art der Behandlung,
3. Registrierungs- und Erkennungsnummer des Betriebes
4. Bestätigung, daß der Betrieb in das Überprüfungsverfahren, das von den Vertretern von CERPER durchgeführt wird, einbezogen ist,
5. Bestätigung, daß die Bearbeitungsmethoden dem CERPER-Rundschreiben 70-021/90 vom 21. Februar 1991 entsprechen und
6. Unterschrift eines offiziellen Vertreters von CERPER.

§ 2

(1) Obst und Gemüse sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Trockenerzeugnisse und Erzeugnisse mit einem pH-Wert von weniger als 4,5, die in Peru hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 3 nicht für Obst und Gemüse sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die auf dem See- oder Luftweg eingeführt worden sind, ausweislich der Begleitdokumente für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und bei der Einfuhr begleitet sind

1. von einer amtlichen Bescheinigung von CERPER, die folgende Angaben enthält:
 - a) Nummer und Datum,
 - b) Beschreibung der Lieferung und Art der Behandlung,

- c) Name und Anschrift des Betriebes,
- d) Bestätigung, daß der Betrieb den an eine gute Hygiene im Umgang mit den Erzeugnissen gestellten gesundheitlichen Erfordernissen gerecht wird und insbesondere über eine Anlage zur Behandlung des verwendeten Wassers mit Chlor verfügt,
- e) Bestätigung, daß der Betrieb von CERPER verschärften Inspektionen unterzogen wird und alle Bedingungen erfüllt, die an die Hygiene bei der Verarbeitung, Abfüllung und Verpackung zu stellen sind,
- f) Nummer der vom Gesundheitsministerium in Peru erteilten Analysebescheinigung und
- g) Unterschrift eines amtlichen Vertreters von CERPER sowie

- 2. von einer numerierten und datierten Bescheinigung des Gesundheitsministeriums von Peru, in der bestätigt wird, daß die Erzeugnisse der ausgeführten Partie frei von Cholera-Erregern sind.

§ 3

Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, wenn im Einzelfall ein Befall mit *Vibrio cholerae* festgestellt wird.

§ 4

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 dürfen dort genannte Erzeugnisse als Lebensmittel auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

- 1. nachweislich vor dem 15. Januar 1991 so verpackt wor-

den sind, daß eine nachträgliche Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist, oder
2. sie auf eine Kerntemperatur von mindestens +70 °C erhitzt worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus das Inverkehrbringen von den in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnissen zulassen, wenn auf Grund amtlicher Untersuchung auf Kosten des Verfügungsberechtigten nachgewiesen ist, daß eine Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist.

§ 5

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 3 Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. September 1991 in Kraft; § 5 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

B e g r ü n d u n g

In Peru hat sich 1991 eine Cholera Epidemie entwickelt. Diese Erkrankung stellt eine ernste Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar. Der Cholera-Erreger kann sowohl Tiere als auch tierische Produkte und pflanzliche Lebensmittel infizieren. Zu den Risiko-Lebensmitteln zählen insbesondere Fische und Fischereierzeugnisse einschließlich Schalen-, Krusten- und Weichtiere sowie Obst und Gemüse.

Aus diesem Grund hat die EG-Kommission nach Überprüfung in Peru durch eine Gruppe von Sachverständigen am 19. März 1991 zwei Entscheidungen getroffen betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru (91/146/EWG) und über die bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Peru zum Schutz gegen die Cholera zu treffenden Maßnahmen (91/147/EWG). Diese Entscheidungen sind in nationales Recht umzusetzen. Der Bundesminister für Gesundheit hat dieser Sachlage bereits durch eine Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. April 1991 (BANz. Nr. 63 vom 4. April 1991 S. 2369) Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die unveränderte Seuchenlage in Peru soll mit der vorliegenden Verordnung die "Dringlichkeitsverordnung" vom 2. April 1991 abgelöst werden. Die durch diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sollen bis auf weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Da diese Verordnung nicht bis zum Ablauf der "Dringlichkeitsverordnung" erlassen werden kann - die erforderliche Beschlußfassung des Bundesrates ist nicht vor dem 27. September 1991 möglich - ist eine kurzfristige Rückwirkung notwendig, damit keine Regelungslücke entsteht. Von der Rückwirkung ist jedoch die Strafvorschrift des § 5 im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG ausgenommen.

Die Verordnung ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974

(BGBI. I S. 1945, 1946) gestützt.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Mit der Verordnung werden die geltenden Bestimmungen fortgeschrieben, daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Da die bisher aus Peru bezogenen Lebensmittel durch preislich und mengenmäßig gleichwertige Lebensmittel aus anderen Ländern gegebenenfalls ersetzt werden können, sind auch von daher keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen durch Marktausfälle zu erwarten. Daher wird sich die Verordnung nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 2 erster Halbsatz und § 1 Abs. 2 nach Satz 1

- In § 1 Abs. 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 3 nicht für Fische, Weich- und Krustentiere aus der Küsten- und Hochseefischerei und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie für Regenbogenforellen aus der Provinz Concepcion, die auf dem See-..."

- In § 1 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die in Satz 1 genannten Regenbogenforellen müssen außerdem von einer Bescheinigung des peruanischen Gesundheitsministeriums begleitet sein, in der bestätigt wird, daß zum Zeitpunkt der Ausfuhr in der Provinz Concepcion kein Fall von Cholera nachgewiesen war."

Begründung :

Von der EG-Kommission ist während des Zuleitungsverfahrens der Verordnung an den Bundesrat eine weitere Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru vom 30. Juli 1991 erlassen worden (ABl. Nr. L 209 vom 31.07.1991, S. 42). Auf Grund dieser Entscheidung dürfen entgegen der bisherigen Rechtslage aus der Süßwasserfischerei nur noch Forellen aus der Provinz Concepcion eingeführt werden, sofern diese Provinz als cholerafrei bestätigt ist. Schalentiere unterliegen ohne Ausnahme dem Einfuhrverbot.